



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Tiedtke**  
markus.tiedtke@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2472  
Fax (0211) 871 182472

Aktenzeichen  
34-48.13.01/01-2005 - 2119/05

Landschaftsverband Rheinland  
14. Juli 2005  
Dez: 5

8. Juli 2005

15. Juli 2005

### Haushaltssatzung 2005

Ihr Bericht vom 30.03.2005, Az.: 21.10

Den Beschluss der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18.03.2005 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 habe ich zur Kenntnis genommen. Dabei habe ich erfreut festgestellt, dass die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement beim Landschaftsverband Rheinland bereits weit vorangeschritten ist.

1.

Die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland beobachte ich allerdings mit großer Sorge. Aufgrund des Jahresergebnisses für 2004 können Sie zwar den Umlagesatz für 2005 stabil halten, im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2006 planen Sie allerdings eine drastische Umlagesatzerhöhung. Ich weiß, dass die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getroffenen Prognosen selbstverständlich noch durch die reale Entwicklung Schwankungen unterworfen sind. Dennoch ist der sich in Ihrer mittelfristigen Finanzplanung abzeichnende Trend für die Zukunft nicht hinnehmbar.

1/3

Hierzu gebe ich Ihnen deshalb bereits im Rahmen des Anzeigeverfahrens für 2005 den Hinweis, dass die geplante Umlagesatzerhöhung für das Haushaltsjahr 2006 von mir ohne nähere Darstellung eines Konsolidierungskonzeptes nicht akzeptiert werden kann. Dabei bin ich mir bewusst, dass der Landschaftsverband Rheinland in den vergangenen Haushaltsjahren 2003 und 2004 eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung umgesetzt hat. Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen auf die von der Umlagesatzerhöhung in 2006 betroffenen Kommunen muss dennoch bereits die Haushaltsaufstellung für 2006 weitere klare Einsparvorgaben beinhalten, um den Umlagesatz möglichst niedrig zu gestalten. Der begonnene Weg der Haushaltskonsolidierung muss deshalb weiter verfolgt und intensiviert werden, um die haushaltswirtschaftlichen Probleme bewältigen zu können, ohne die Verbandskommunen stärker zu belasten.

## 2.

Wie bereits mit Ihnen vorbesprochen, ist es für die Festlegung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, ab August 2005 mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Zielvereinbarung zu haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen zu beginnen. In einem ersten Schritt werde ich Ihnen kurzfristig meine Vorstellungen, die im wesentlichen auf den in Kürze erwarteten abschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt basieren, übermitteln. Dabei gehe ich nach der gemeinsamen Besprechung mit der Gemeindeprüfungsanstalt in Ihrem Hause davon aus, dass Sie die Empfehlungen des Prüfungsberichts, denen Sie sich im wesentlichen angeschlossen haben, zur Haushaltskonsolidierung nutzen werden.

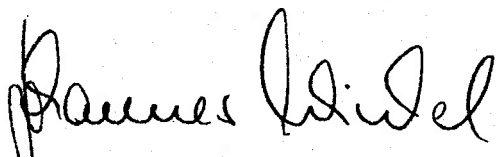
Ich bin zuversichtlich, dass als Ergebnis eine konkrete Zielvereinbarung zwischen Ihnen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Innenministerium als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde erarbeitet werden wird, die dann auch für die Umlagekommunen akzeptabel ist. Die Zielvereinbarung soll den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, also bis einschließlich 2008, umfassen. Damit die Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere noch für das Jahr 2006 entsprechend umgesetzt werden können, ist die Zielvereinbarung nach meiner Vorstellung bis spätestens 31.12.2005 abzuschließen.

Aufgrund der hier angezeigten Haushaltssatzung gebe ich noch folgende einzelne Hinweise, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2006 bzw. für die Haushaltsausführung zu beachten sind:

- Der Stellenplan ist entsprechend § 8 GemHVO darzustellen. Dabei wird eine vollzeitäquivalente Stellenverrechnung durchgeführt. Die Stellenentwicklung ist nachvollziehbar darzustellen. Ziel ist ein transparenter und rechtskonformer Stellenplan.
- Die Erträge von Stiftungen (insbesondere der sind in den nächsten Haushaltsjahren zweckgebunden (kamental in den entsprechenden Unterabschnitten) vereinnahmt, um durch den Verwendungszweck die gemeinnützige Verwendung im Einzelfall nachvollziehen zu können.
- Im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung nach 82 GO NRW n.F. sind Beförderungen rechtlich nicht zulässig und sind daher künftig zu unterlassen.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen gegenüber einer Bekanntmachung der Haushaltssatzung insbesondere im Hinblick auf die künftige Zielvereinbarung keine Bedenken.

Im Auftrag



(Johannes Winkel)